

St. Johannvorstadtgesellschaft zur Mägd

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **11=1 (1882)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

St. Johannvorstadtgesellschaft zur Mägd.

Die Grenzen des Gebietes, das der St. Johannvorstadtgesellschaft zugewiesen war, sind 1600 folgendermaßen beschrieben:¹⁾

„Unser Quartier erstreckt sich von St. Thomas- und vom St. Johannsthor stracks hinein bis in das Kronengäßli, zum schwybogen, von da bis an den Fischmarkt zu Herrn Hans Ludwig Imhoff's des Apothekers Haus an der Ecke, darnach stracks gegenüber an Mr. Jsaak Wydtmanns des Jüngern Haus, auch ein Ecken, laßt man den fischmarcätt Brunnen vff der lynchhen setzen, so das quartier scheidet; von diesem Eckhaus Jsaak Wydtmanns stracks hinauf bis an die Ecke, darin jetzt ein Schneider und H. Marquart Müllers R: kaiserlicher M: und der Löblichen Univerſitet geschwornen Notary Nachbar ist, gegen dem Imbergäßli hinüber, ferners hinter der schol oder Metzß bis zu H. Rathsherrn Hieronimi Mänthelyns schuladen, da ein holzen brückhly über ein Bächli ist; von da wieder zurück auf der andern Seite und hinderars? wieder herfür bis an die andere Ecke gegen dem Imbergäßli über, darnach das Imbergäßli hinauf zu beyderseits, oben stracks gegenüber bei H. Warbasco seligen Erben Haus, durchfurchyn bis über St. Petters Brückhlin auf St. Petters Platz bis zum Thurm Lueginlandt genant bei dem großen Bollwerk und demnach die ganze Nüwe Vorstatt bis wieder zu St. Johans und Thomas Thurn und was in diesem Zyrckh begriffen ist.“

Wie früher erwähnt, kaufte die Gesellschaft das Haus zu den „Mägden“ im Jahre 1517.²⁾ Dieser Ankauf brachte erhebliche Schulden mit sich, deren Zinsen kaum durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden konnten. Auch der Verkauf des an die Lottergasse stoßenden Gartens machte die

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600.

²⁾ Schon 1313 wird das huf zur Megde genannt. Staatsarch. 59. J. 1.

übernommene Schuld nicht viel leichter. Um ihr, so viel an ihm lag, in dieser Beziehung aufzuhelfen, bewilligte ihr der Rath dieselben Rechte, 1535, welche bereits im Besitz der Gesellschaften zur Krähen, zum Kupff und zum Esel waren. Erhalten ist eine Copie dieses Beschlusses im Gesellschaftsbuch 1600:

Abschrift des Briefs über die erkaufte oder ererbte Häuser und andere Strafen, von unsern gnedigen Herren gegeben (v. J. 1535).

„Wir Adelberg Meher, Burgermeister, und der Rath der Statt Basell, Bekennen vndt thundt kundt Allermäniglich mitt dyserem Bryeff, dz wir umb mährung einer Ehrjamen Gesellschaft zu den Mägden, Inn vnserer Statt Basell vnd Inn der Vorstadt ze Crüz gelegen, damit dieselbige Gesellschaft Inn Bauw Ehren und wesen plehbe und zu nämme; erkannt vnd geordnet haben:

1^o Dz eine Ehrjame Gesellschaft zu den Mägden, glich wie andere Gesellschaften zur freyen, Kupff und Esel, zu erhaltung eines erbaren vnd frhydtsamen Lebens, gutte ordnung bey Ihnen machen, ansehen,¹⁾ vnd Insunderheit, wz durch vnß hievor oder nachmalen zur Erhaltung gutte Policcy vnd Erbarkeit, wie auch verhietung der Lastern, erkannt oder geordnet wurde, handthaben, sthyff darob haltten, vnd die überträttern, doch vnß der Hohen Oberkeit ohne Schaden, wie andere Gesellschaften straffen sollent vnd mögent, damit vnser der Oberkeit Lob vnd Ehr, auch einer Ehrjamen Gesellschaft frhyd, Ruh vnd Synträchtigkeit gefördert werde.

Zu dem Anderen vnd damit ein Ehrjame Gesellschaft Ihr Hauß desto baß In Eheren haben, schulden und derglychen der Gesellschaft nottwändigkeiten bezalen vnd erhalten möge, So haben wir der Gesellschaft wie nachfolgt Synzunammen bewilliget: Namblich dz Ein yeder, so dyse Gesellschaft kauffen

¹⁾ Wahrscheinlich: ansehen.

will, anfangs der Gesellschaft darumb gäben soll Ein pfundt. Item vnd dz demnach heder stubengejel Zerlichen zu Heyzgelt gäben soll vyer schilling (4 β),

Item welcher ein Hauß In der Vorstatt kaufst oder Ererbt, soll der Gesellschaft geben Ein pfundt,

Item welcher In die Vorstadt zeucht, ein Huß darynnen entlehnet, der soll der Gesellschaft für den Inziß gäben einmahl zehen schilling.

Item wer ein Schüren Inn der Vorstatt hatt, er seyge Heymisch oder frömbt, vnd In der Vorstatt nit geßassen Ist, soll der Gesellschaft darum Zärlichen geben fünff schilling;

Bornems soll ein Ehrsame Gesellschaft all anderer Vorstetten gemeine ordnung, wie Ihnen die Im vergangenen 1529 Jare den 28 tag weymonats geben, vnd bey geordnetten Beenen darob zu halten befohlen ist, auch halten vnd trüwlich handthaben; dem ist also, dz nyemants wer der seyge by Been fünff schilling, so dich dz beschehen, keinen Brunnen mit wässen, Büttenen, noch andern dingen nit verstellen noch verlegen solle, vmb dz man vchträndchens und anderen Dingen halb umb den Brunnen fry handtlen möge, Item dz auch bey erstgemelter Been vndt so oft dz überträten würt, nyemants kein fleysch oder frutt vnder den Röhren wässen, desglhchen vß den Brunnrögen kein wyndtlen noch die Fußzyber, noch ander vngeßüber schwändchen noch wässen sollen, vnd dz bey gedachter Been, vnd so dich dz geschehen wurde, nyemants kein vnßuber Roß noch Bych ob den Brunnrögen drändchen solle, Item dz auch bey angeregter vnd bestimmter Been, wie dich dz beschähen wurde, nachdem vndt die Glockh viere nach Mittag geschlagen hatt, nyemants ob keynem Brunntrog wässen solle, dz auch Hinfür nyemants keinen Mist, noch andere vngeßüber vff die Freye gassen oder strassen, darzu lägeren oder schütten, ob aber Jemants Bau oder ander vngeßüber vff die gassen legen oder

schütten wölte, der soll solches In einem oder zween tagen vñs längst widerumb hinwegfheren, damit die gassen vndt strossen iuber gehalten (werden), dann welcher also über besthympten tag das nit thutt, der soll vmb zehen schilling gestrafft werden, so dich dz beschicht; deß Alleß wüßte sich männiglich zu halten und vor schaden zu bewahren. Es soll auch nyemants bey dem Lyecht tröschten, eß siße dann dz Lyecht in Einer Lanternen bewartt; wer dz übertritt, der verbetteret fünff schilling, als dich dz beschicht. Daß Alleß zu waren vrfundt, haben wihr einer Chrsammen Gesellschaft vff Ihr ernstlichz begähren disen Brheff mit unserem Statt anhangenden Secret Inshgel verwart vnd zu gäben Erkant, vff Mittwoch den anderen tag Septembris ... 1535."

Waren diese Gefälle unzureichend, oder wurde lieberlich von den Vorgesetzten gewirthschaftet, wie viele Gesellschaftsbrüder behaupteten; genug, es gieng in kurzem wieder bedeutend mit dem Wohlstand der Gesellschaft zurück; das Haus wurde nicht unterhalten; alt wie es schon 1517 gewesen, kam es noch mehr „in Abgang,“ so daß 1568 ein Aufenthalt darin mit Lebensgefahr verbunden war. Das Gesellschaftsbuch von 1600 erzählt darüber: ¹⁾

Nachdem das die gesellschaft zur Megtt in merglichen großen abgang kumen, insunderheitt des dachstulz halber, also das man in sorgen ston müesen, das solicher dachstul durch vngestüeme windtt, oder andre Zufel infallen, dardurch alles das jenig so von lütten vnd vech auch andren so dorin, vmfumen vnd jemerlich verderben müesen, Zu dem das der Zubaw gar übel versehen, also das man an Forzmeleren oder andre Zitt dorin füren mießen, man offtt große sorg dragen das man fürs nott zu erwarthen hatt, ußdem ervolgtt, das man ein ganzs nütwen dachstul gemacht auch hiemitt die gemach etlichermoßen ferbettert vnd etliche gar nütw machen müesen vnd zu volendung

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1555—1599.

diesers Bauws hat ein Ersame geselschafft zur megtt geltt vffnehmen müessen zc. :

300 ₰ an Private zu verzinßen,
ferner 142 ₰ an dz Ladenamt.

In dieser Verlegenheit wandte sich die Gesellschaft, wie früher, und wie in ähnlichen Fällen auch die Zünfte, an den Rath mit dem Gesuch, er möchte eine von den Fischern, welche der Gesellschaft angehörten, auf ihr Gewerbe neu eingeführte Abgabe bestätigen; damit fand sie denn auch williges Gehör und erhielt bald folgenden Beschluß: ¹⁾

„Wir der Statthalter des Bürgermeysterthumbs vnd der Rath der Statt Basell thundt kundt und Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, dz heutt datumbs, die Ehrsamten Neuw vnd Alt Meystere einer Erbaren Geselschafft zur Mägdt alhie, vor vns ershynen syndt und vns fürtragen lassen Demnach meniglichen kundt vnd offenbar, wie dz Geselschafftshuß zur Mägdt durch Länge vershynene Zeit dermaßen in abgang vnd vßbauw kommen, dz nyemants mehr daryn oder darunder zu wohnen sycher gewäßen, sonders mäniglichen einfallens desselbigen, wie dann vergangener Jaren in der Herberg zum kopff Leyder auch geschähen, vnd daher Lybs vnd Lebens gefahr vnd verderben sich besorgen myessen, sölichem vorzesehn, habe die Höchste unvermeydenliche nothurfft erfordert, ob angezogene Geselschafft behausung, wyderumb in Ehern vnd besserung zu bringen, darüber Ihnen nit ein kleiner geringer sonders ein großer kosten ergangen seyge, diewill vnd aber vonn Jren vorfahren dermaßen geregieret und Haußgehalten, dz der Geselschafft nuß wenig bedacht und durch sy die Obangezogene Meystere In der Geselschafft gemeynen seckhel gar wenig, Ja also gerächnet gar nützet gefunden, daher dann ervolgt, dz sy den erlüthenen Baukosten von Byderlüthen vmb gebürlichen Jynß biß vff wyder ablosung vffzubrächen gezwungen worden, dieweyl aber

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600.

mehr gedachte Gesellschaft wäder zynß noch gülden, auch sonst andere Ire gefell ganz ring vnd deßhalben wenig uftragen mögen, haben sy dye Beischwertt der Zynjen des vffgenommenen Hauptguts, vff daß Heyßgelt geschlagen, nachdem vndt aber In Irer mehr den In anderen Gesellschaften vill gutter armer Leuthen, denen die Beischwernuß des Heyßgelt überlästig seyn wöllen, syge Letztlich durch die Fyischer dz Mittel Erfunden, dz sy die gemeine Fyischer ohne allen Zwang, auch Ihr der Obgedachten Meystern halb einer Zumuttung, sonders fry sich selbstn dahyn gerathen vnd zum dritten mal eynhällighen erkant, so hinfür Einer vnder Inen vffterhalb der Meystern Söhnen, so weydtgenossen syndt dem alten Hartumen vnd Bruch noch bey Ein pfundt verplyben sollen, Ein frömbder zu einem Lehrbuben annehmen, dz derselbig dem gemeynen Nutz der Gesellschaft 5 ₰ stäbler vßzurichten vnd zu bezalen schuldig sin solle, welcher erkantnuß sy auch byß anhero nachkumen vnd geleyt Iren auch fürther nach zusehen begärthen u. i. w. verlang. Bestätigung durch den Rath vnd erhalten sie den 10 Augst 1568.“

Von nun an scheint die finanzielle Lage sich gebessert zu haben; denn schon den 17. Dezember 1569 konnte die Gesellschaft Meister Murers Erben, wie wol die stiftt zu santt petter soliches empfangen hatt, denen er den hauptbrieff verkaufft, an haupttgut 125 ₰ ablösen, „also daß,“ bemerkt der Schreiber, „in der noch kumenden Rechnung des 70 Jahres dester minder im Seckel sin wirdt, hiemit der gesellschaft jerlich vff Simon und Juda 6 ₰ 5 β ab dem Hals gelöst, gott hab lob!“

1578 konnte die Gesellschaft eine andere Capitalschuld von 200 fl. von Frau Luzia schröterin der Tuchschererin ablösen und noch vor Ablauf des Jahrhunderts finden wir in der Rechnung über das Jahr 1595/6 beträchtliche Posten für einen Umbau des Hauses. Die Obrigkeit bezahlte daran 50 Pfund.

Der Vorstand oder, wie man sagte, „Regiment“ der Ehren Gesellschaft zu den Mägden bestand aus 8 Personen: aus zwei Vorstadtmeistern, zwei Hausmeistern und vier Sechsern oder Mitmeistern, und zwar waren unter diesen acht die eine Hälfte „alte“, die andere „neue“. Die vier neuen regierten mit den vier alten jederzeit ein Jahr lang vom Sonntag nach Johannes Bapt. bis wieder zum Sonntag nach Johannes Bapt. Vierzehn Tage „nach geordnetem Regiment,“ d. h. nach dessen Bestellung, hatte der „alte“ Vorstadtmeister, d. h. der ein Jahr durch geleitet hatte und nun durch den „neuen“ abgelöst wurde, ehrbare, aufrichtige „rehtung, rächnung vnd darzu Vhfferung zu thun,“ also Rechnung abzulegen und Geld u. i. w. abzuliefern; namentlich mußte er die Lade mit aller brieflichen Gewährsame, ebenso die Schlüssel zu den geheimen Gehalten, die Schlüssel zum Katzensteg (einem Ausgang nach dem Rhein), das Silbergeschirr, die Büchse, die Stadtfahne und die Trommel dem neuen Vorstadtmeister in dessen Behausung und sicheren Gewährsam liefern.

Am Abend vor St. Johannistag ließ der „neue“, d. h. der noch regierende Vorstadtmeister durch den Stubenknecht der Gesellschaft ein Eidesbott umsagen auf den folgenden Sonntag und gebieten, daß Niemand ausbleibe und daß an diejem Sonntag alle Gesellschaftsbrüder im St. Johannis-Quartier, sie haben irgend eine Ehren Junst oder nicht, gehorjamlich im Gesellschaftshaus zur Mägd erscheinen sollen, mit Androhung von „unnachlässiger“ Strafe, es könne sich denn einer ehrbarlich verantworten.

War nun die Gesellschaft versammelt, unter der Leitung ihrer acht Regenten, so mußte der Stubenknecht fragen, ob Jemand antwesend sei, der nicht zur Gesellschaft gehöre; bejahenden Falls mußte derselbe sich entfernen. Nun verlas der (jetzt noch) neue Hausmeister „offen vor der ganzen Gemeinde“ eine geschriebene Einleitung zum Jahreseid ungefähr folgenden Inhalts:

„Liebe Herren und gute Freunde! Da wir abermals durch Gottes Gnade die Zeit erlebt, altem löblichen Gebrauche nach ein neues Ehren Regiment zu erkiesen, so sollen der neue Vorstadtmeister, der neue Hausmeister, ebenso die zwei neuen Sechser oder Mitmeister die vier alten abtreten heißen und an ihre Statt vier Kießer von der Gemeinde dazu erwählen, dieselben nacheinander durch den Stubenknecht herbeirufen lassen. Wenn sie beieinander sind, sollen sie von dem Vorstadtmeister in Eid genommen und dann vier neue Herren, die nach ihrem Bedunken am allertugendlichsten der Gesellschaft vorstehen möchten, an ihre Stelle verordnen, daß die vier neugewählten das folgende ganze Jahr mit den bisherigen vier „neuen“, von nun an „alten“ geheißenen regieren sollen. Doch sollen die zu Wählenden unsers heiligen christlichen Glaubens sein, wie dieser unter Herrn Adalbert Meyer, Bürgermeister sel., und beiden Rätthen reformirt und erkannt worden, des Datums auf Mittwoch den 21. January 1534; dazu sollen sie Burger und mit dem Jahreseid unsern Herren und Oberen verpflichtet, demnach diesen treu und hold sein; desgleichen dürfen sie von keinen fremden Fürsten Lehen oder Bestallung haben. Alles ohne Gefährde.“

Nach Vorlesung dieser Wahlordnung trat die Gemeinde hinter sich. Der Vorstadtmeister hieß hierauf (seine drei Mitmeister und die vier Kießer) einen jeden zwei Finger aufheben und ihm folgenden Eid nachsprechen:

„Wie vorgelesen worden ist und wir wohl verstanden haben, dem wollen wir nachkommen getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde; das schwören wir, als uns Gott helfe! Amen.“

Hierauf begaben sich die vier Regenten und die vier Kießer in ein anderes Gemach, schlossen sich dort ein und nahmen die Wahlen vor.

Waren aber von den vier Regenten einer oder mehrere vor diesem Tage mit Tod abgegangen, so ersetzte man (d. h.

wahrscheinlich die überlebenden ersetzten die abgegangenen durch (eben provisorisch) so viel Kiefer, bis die Zahl der 8 Personen des Vorstadtreiments voll war. Aber erst an dem eben geschilderten Wahlgang nach St. Johannistag wurden sie definitiv ersetzt. Wählbar waren nun vor allem aus wieder die bisherigen „alten“ vier Herren, und wenn sie sich fromm, ehrbar und ehrlich bisher gehalten hatten, so erforderte man sie wieder zu ihrer Würde und Dignität; sonst ersetzte man sie durch andere Gesellschaftsbrüder.

Zuerst kam die Wahl des Vorstadtmeisters. In den formell geforderten Dreierorschlag wurden gethan der „alte“ Vorstadtmeister, in der Regel dazu der „alte“ Hausmeister und mit ihnen noch ein ehrlicher Mann.

Nachher die Wahl des Hausmeisters ebenfalls aus einem dreifachen Vorschlag.

Was sodann die zwei „alten“ Sechser oder Mitmeister anbelangte, so hielt man darum in der Gemeinde Umfrage und stellte nicht drei Personen aus; bloß wenn einer mit Tod abgegangen war, nahm man, ihn zu ersetzen, drei aus der Gemeinde zur Wahl. Diese Ausnahme wurde bei der Wahl des Vorstadtmeisters, bei der des Hausmeisters nicht gemacht, ob die „alten“ dieser Würde noch lebten oder nicht, jeder von ihnen mußte noch mit zwei andern (in den Wahlvorschlag) begleitet sein.

Hierauf folgte die Wahl zweier „neuer“ Irtenmeister aus der Gemeinde, welche das ganze Jahr durch aufwarten und jederzeit bei den Jahresmählern und an den Sonntagen (im Gesellschaftshause) erscheinen sollen, oder von denen wenigstens einer anwesend sein soll, um die Irte, wenn man diese begehrt (den Gästen wissentlich und getrüwlich) zu machen.

Wenn die Wahlen alle im Namen Gottes getroffen waren, begab man sich wieder zu der Gemeinde oder rief diese herbei und sagte und las nun das Ergebnis vor: Die Namen der

„neuen“ Herren mit Tauf- und Zunamen und Hinzufügung ihrer Nemer, die Namen der „alten“ und die der zwei „neuen“ Irtenmeister, die dieses Jahr regieren sollen und dazu erfordern worden.

Darauf hatte der „alte“ Vorstadtmeister (d. h. der abgetretene) den „neuen“ Herren (dem neuen Regiment) Glück zu wünschen, für seine Person von der lieben Gemeinde abzudanken und für seine Fehler um Verzeihung zu bitten und der Gemeinde zuzusprechen, daß sie dem „neuen“ Herrn Vorstadtmeister gehorsam sein sollten.

Der neue Vorstadtmeister aber bedankte sich nun für die ihm durch die Wahl wiedererlangte Ehre und versprach den gemeinen Wohlstand zu befördern.

Ueberdieß hatten dann noch der alte Vorstadtmeister und die übrigen „alten“, also der Hausmeister, die zwei Mitmeister und die zwei Irtenmeister auf die von dem ersteren ausgesprochene Glückwünschung hin einander „einen Trunk zu bringen.“ Amtlich waren dieselben noch verpflichtet, an dem Mahle theilzunehmen, welches am Abend dieses Wahltages im Gesellschaftshaus stattfand.

Zu diesem Gesellschaftsmahl waren auch die Gesellschaftsbrüder außerhalb des St. Johannquartiers aus Groß- und Kleinbasel „berufen“; ferner, wie schon gemeldet, die ganze „Regenz“ mit den zwei Irtenmeistern und wen sie sonst „gutwillig zu Gast haben“ wollten. Jeder hatte sein Essen in seinem Hause kochen und von da nach dem Gesellschaftshause zur Mägd tragen zu lassen; eine Irte wurde nur um Wein und Brot gemacht. Dagegen wurden bei diesem Anlaß die Fische verzehrt, welche die Fischer auf den Tag zu liefern hatten. Diese waren nämlich schuldig am St. Johannstag, Vor- und Nachmittags, die Salmengarne zu ziehen, und was sie da fiengen, der Ehren Gesellschaft zu deren Nachtmahl abzuliefern. Für diesen Fang und die damit verbundene Mühe

und Arbeit erhielten sie jährlich aus dem gemeinen (Gesellschafts-) Seckel drei Pfund, „an den Eschen-Mittwuchen zu verzehren.“

Im Gesellschaftshause hatte der Stubenknecht seine Wohnung. Bei seiner Wahl, welche vor der „ganzen Regenz“ geschah, sollte darauf gesehen werden, „womöglich“, daß er und seine Frau einen kleinen Anhang haben, und daß „Er läsen und schryben könne.“ Sie beide mußten schwören:

Der E. Gesellschaft treu und hold zu sein, Nuß zu fördern, Schaden zu wenden, Haus und Hausrath säuberlich und in Ehren zu halten, bei dem Hause fleißig zu warten, es zu rechter Zeit auf- und zuzuthun, zum Feuer gut Sorge zu tragen, besonders den Herren Vorstadt-, Haus- und Mitmeistern gehorjam zu sein, jederzeit auf den neuen Vorstadtmeister zu warten, sich alle Rathstage bei ihm einzufinden, um wenn es durch Rathschluß nothwendig geworden wäre, ein Bott anzujagen zc. „So die Versammlung beschicht, soll er mit dem Stab und dem Rock vor der Thüre (des Versammlungssaales) stehen, dort warten und lösen, wenn man seiner bedürfe“ zc. Ohne Erlaubniß darf er nicht außerhalb der Stadt über Nacht sein; er soll Jedermann, besonders den Gesellschaftsbrüdern und Burgern um ihr Geld, Wein, Brot und Anderes (auf die Gesellschaftsstube, wo gezehrt wurde) holen, soll die Irten durch die Irtenmeister machen lassen, sie billig halten, Niemand übernehmen, soll sich vor viel Borgens hüten, und nicht zu viel Wein, Brot oder andere Speisen auf Borg nehmen, damit der E. Gesellschaft keine Schmach mit dem Zapfenverbieten (Schenkverbot?) widerfahre; er soll die Gäste zur rechten Zeit heimmahnen, nicht ungebührliche Spiele, Zank und Hader gestatten, oder, wenn er nichts ausrichten kann, soll er solches und anderes Ungebührliche, was sich im Quartier zuträgt, dem Vorstadtmeister melden.“

Der Eid, den der Stubenknecht auf obige Verpflichtungen mit seiner Frau vor dem neuen Vorstadtmeister schwören

mußte, er „mit 2 vffgehepten füngern,“ sie mit Irer rechten handt vff Irer rechten brust,“ hieß:

„Als vnß vorgelesen ist vnd wir wol verstanden handt demselben wöllen wir nachkumen, getrüwlich, erbarlich, daz schwören wir Als vnß Gott hälff.

Nach dem Eid wurde ihm ein Inventarium des Hausraths zugestellt. Wir werden bei einer spätern Gelegenheit von diesen noch erhaltenen Aktenstücken reden.

Das Gesellschaftsbuch von 1565—1599 berichtet über eine solche Wahl:

Vff Fronfasten crucis anno 1575 handt min Herren die meister zur Meggt, gfatter Diebolt schmidt den kornmeßer zu einem knechtt vff die geselschafft angenommen, dem alten bruch noch dergestalten, das er weder win noch brott vnd anders gar nitt vffschlachen sol, sunder wo er solichs nimptt, daß er dasselbig bar bezale, dormitt einer Eren geselschafft nütt vff den hals wachse, vnd gibbt man ime, für sin lon und für holzß und saltß zu in der fronfasten zwey pfundt vnd zechen schilling dütt ein ganzß jor 10 ₰.

Lange bevor die Ausübung der niedern Polizei den Vorstadtgesellschaften übertragen wurde, hatten sie ihrer Pflicht zur Behütung der Stadt, zunächst ihres Quartiers, Genüge zu leisten, in Wasser-, Feuer- und Feindesnoth.

In der Wasserordnung von 1531,¹⁾ nach den furchtbaren Wirsigüberschwemmungen sind ausführlich die Obliegenheiten der Quartiere auseinandergesetzt.

Das Zeichen des Wassersturmes war: das man dann zum Ersten im Münster mit der Bapstgloggen vnd zu Sannt Lienhart mit der füwrgloggen sturmen vnd sol hiemit der thorwechter vnder dem herthor zu aller zit zu dem Byrsich, wann der angan,²⁾ ein getrüw vffsehen haben vnd so erkennen, das

¹⁾ Neu Rathserkenntnißbuch 1525—1544.

²⁾ Anzuschwellen anfieng.

da keiner besserung oder abfals zu erwarten, alsdann dem nechsten sinem nachpuren, by dem eid minen herren geschworen, den glogckner vff burg vnd zu Sant Lienhart zestürmen heissen, ze gebieten, macht vnd gewalt haben.... Vnd wann also der Byrsich ougenschinlich zunemen (wurd), So sollen erstlich von den vier Vorstetten, namlich Sannt Alban, Ejschmer, Spalenn vnd Sannt Johans ¹⁾ vs jechlicher Vorstat funfzehen mann dem wasser an den Steinen, zu drigen orten, nemlich an die leze, Steinenbruck vnd zum wasserthurn zertheilt, vnd vff jechlicher siten der orten X mann, so da sonderlich von den vorstetten verordnet werden, zu louffen vnd mit jren werenen ²⁾ als biderb lüt das holz vnd andern vnrat, so versteckung bringt, abferen.... Es sollen vuch vier Weidling, allweg zwen aneinander gehefftet, so zu faren vnd die große hölker abzewenden, vermüglich vnd geschickt gemacht hat, 2 an die Steinen in die kilchen, vnd die vbrigen zwen zu den Barfüßen in das closter (gethan und) gehalten (werden); die 2 Zünfte der Fjsher und der Schiffleute sollen acht redliche Gesellen zur Bedienung derselben auslesen.... Es sollen vuch die drig geselschafften Cnet Rhins 18 man vblejenn, die da am vischmarckt acht haben, was da fürgan, sy dem by ziten weren mögen.

Nähere Bestimmungen werden wir lieber später aus der Geschichte der Webernzunft entnehmen.

Schon 1549 erschien eine neue Ordnung für Feindes-, Feuers- und Wasserznoth; im Mai 1600 wurde sie vom Rath erneuert und daher in das zweite Buch unserer Gesellschaft zur Mägd eingetragen. Im St. Johannquartier war Hauptmann zum Gehrsfähnlein“ der neue Vorstadtmeister; er hatte sich, falls der Sturm ergieng, damit vor dem Brunnen gegen-

¹⁾ Also eine Steinenvorstadt als solche wird nicht erwähnt. Dort war eben die Zunft mit der Beforgung beauftragt.

²⁾ Hacken, Nerze und Seilen.

über dem Gesellschaftshause aufzustellen, und „bey Ime soll auch der Altt (d. h. der Vorstadtmeister des vorhergehenden Jahres) stohn, so der Lüttenant ist, und soll der Müw dz Gehrfendlin In der handt haben bey dem Brunnen gegen der Mägdt über. Item da der Müw nicht vorhanden, sollz der altt haben und versehen. Er soll auch angehnz ordnung thun, dz allenthalben die Bechpfannen angezündet werden bey der Nacht. Vnd sollen auch alle die, so In St. Johannis vnd In der Müwen Vorstatt geessen (sind), so nit anderstwhin vff Thürn oder sonsten geordnet syndt, mit sampt Iren Knechten zu dem seufferlichsten mit Iren gwehr vnd harnysten vßgebugt in allen fählen, so man stürmpt bey dem Gehrfendlin pleiben, zu dem Thor gutt Achtung geben vnd worzu man Iren notthürstig, der H. Häuptern vnd der Rätthe, deßglichen der H. Vorstattmeister vnd der H. Hauptleuthen, bescheydtz erwarten vnd dem gehorsamlich erstatten.“

Der Vorstadtmeister hatte ferner in seiner Vorstadt in solchen „geleuffen vnd stürmen“ sofort zwei Mann auf das Thor zum Schuzgatteren zu schicken; „des Schuzgatterens mit zwei Iseren schlegeln (zu) warten,“ und wenn die Hauptleute an den Mauern es befehlen, „dz sy sie unuerzogenlich nyderfallen lassen.“

„Gemäß dieser Verordnung wählt die Gemein auch zwei Mann, daß sie :

1° in Wassersnöthen mit Ryemen (Rudern) an die Steynen Vorstatt zum Schuzgatteren des Bürsigs lauffen vnd die 2 weidling Im Steynen Closter so daruff warten herfürnemmen, ¹⁾

2° in Kriegsleüffen zum Schuzgatteren vff St. Johanssthor mit Iseren schleglen 2 Mann; von dieren soll keiner vß der Statt weychen, Er habe dann Ein Anderen an seyn statt gepotten, zum bericht.“

¹⁾ Dazu wählte man Fischer.

Nach der Feuer- und Wasserordnung wurden 1572 außerdem von der Gesellschaft ausgelegt: Zu den Spritzen zwei Mann, zu den Eimern zwei Mann. Drei andere waren früher schon zu den 3 Rindürlein in Santt Johans vorstatt verordnet; sie wurden in diesem Jahr bestätigt und es „wart innen alen drigen lutter vnd heitter angezeigt vnd bj den eiden gebotten, das sj gemelte 3 dürlein nit ee noch spetter vffthun sollen, dan wie man das santt Johansthor vffthutt. Item sj sollen ouch die 3 obgedochte thürlein zuthun wan man Santt Johansthor zuthutt vnd nitt weder zittlicher noch späetter dornoch wiß mann sich zurichten.“

1628 finden wir noch ausgelegt: zwei Mann zu den Leitern, zwei zu den Feuerhaken, zwei zu jedem Brunnen und 1650 noch zwei Thorschließer.

Dazu treten dann seit Alters her die Wachten am Thor, in die sich Bürger und Niedergelassene das Jahr durch zu theilen hatten und von denen z. B. nur die „Regenz-Personen“ und der Stubenknecht frei waren. Doch sind diese Pflichten eher später zu erörtern.

Außer der Hut und Wacht lag den Vorstadtgesellschaften noch ob die Brunnen- und Straßenpolizei, insofern sie auf die Reinhaltung derselben zu halten und gegen Uebertreter das Strafrecht hatte. Dazu hatten sie schon vor dem 17. Jahrhundert eine Art Friedensrichterstellung über Schmäh- und Schlaghändel.¹⁾ Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt darüber:

„Man solle womöglich allerlei Händel vertragen,²⁾ die nicht criminalisch sind, damit der hohen Obrigkeit und den Herren der Zehen soviel möglich (weil sie sonst mit vile der geschäftten beladen) Mühe und Arbeit abgenommen werde, so vnß von hoher Oberkeits wegen solcher zu thun gnädig vfferlegt. Es

1) Fluchen und Schwören.

2) Schlichten.

wäre denn Sache, daß die eine oder andre streitige Partei Rechts begehren würde, dann soll es unuersagt sein.“

Die Ueberwachung des Quartiers betraf aber noch Anderes. Statt beim Löschen des Feuers zu helfen, sollten die Gesellschaften dem Ausbruch desselben auch vorbeugen.

„Man soll,“ sagt das Gesellschaftsbuch 1600, „auch 2 mahl Im Jahr dz feühr besichtigen, vnd sollen die Vorstatt- Huß- vnd Mittmeyer mit Frem Stubenknecht und einem Stattknecht mit der Statfsarb von huß zu huß ghon vnd lugen, ob Ire Stuben-, Bach- und Buchöfen, item die feührstetten recht versehen seyen, wie auch die kamyn, deßglichen ob sy feührdeckel haben, hiermit dz sy autt sorg haben verwarnen, und so man Jemanten sorgloß syndet, dem sollen die knecht pfänder nemen, die mögen sy mit 10 ß, vff gnadt mit 5 ß, vnnachlässig wyder lösen oder so sy die straff glich geben, so nympt man Jnen keine pfänder.“

Und nun die Einnahmen und die Nutzungen der Vorstadtgesellschaft:

Wie oben erzählt, waren der Gesellschaft zur Mägd 1535 dieselben Rechte eingeräumt worden, welche die andern Vorstadtgesellschaften schon besaßen, zur Unterstützung ihrer Finanzen, zur Unterhaltung ihres Hauses zc. In die Gesellschaftskasse floß 1) das Eintrittsgeld; jeder, der die Gesellschaft kaufte, mußte ein Pfund bezahlen. 2) Jeder Stubengeselle steuerte, angeblich, daß er im Winter eine geheizte Gesellschaftstube zu den Abend-Jrten vorfinde, in Wirklichkeit zur Unterhaltung des Baues und der Einrichtungen, das Heizgeld und zwar jährlich 4 Schilling; es wurde 14 Tage vor oder nach Martini eingezogen. 3) Die Handänderung für neu gekaufte oder ererbte Häuser, die in der Vorstadt gelegen waren; sie betrug in jedem Fall ein Pfund. 4) Für den Einzug in die Vorstadt; wer auswärts oder aus der Stadt her in der Vorstadt sich in einem entlehnten Hause niederließ, hatte dafür mit der Niederlassung ein halbes Pfund zu erlegen.

5) Für jede in der Vorstadt gelegene Scheune, welche einem nicht in der Vorstadt wohnenden Eigenthümer gehörte, mußten jährlich an die Gesellschaft auf Martini 5 β entrichtet werden. Wohnte der Eigenthümer in der Vorstadt selbst, so bezahlte er nichts. Um 5 Pfund konnte man aber jene Last des Scheunengeldes ablösen. Wurde aus einer Scheune ein „Hußgeß“ gemacht, so wurde kein Scheunengeld mehr bezahlt, dagegen wurde das Haus wachtpflichtig. Das Gesagte be-
schlät auch die Scheunen an der Lottergasse und in der neuen Vorstadt. Eine Ausnahme bildete das St. Johanser Huß; „das gibtt jerlich zu dem gutten jor, sollen die schaffner jerlichen erlegen vß gutthem willen dutt 5 β .“

6) Das Lehengeld beschränkte sich, wenigstens nach Ende des 16. Jahrhunderts, auf den Zins für die Kornschütte zur Mägd.

7) Erhielt die Gesellschaft für die frohnfastentlich vorgenommenen Feuerjchauen im Quartier ein Pfund.

Endlich fielen in die Kasse noch die Bußengelder, welche die niedere Polizei des Quartiers eintrug.

Außer mit Geld konnte die Gesellschaft noch strafen mit Leistung, d. h. Verbannung für gewisse Zeit aus der Vorstadt mit „Abstrychung der G. Gesellschaft oder des Rhythns,“ d. h. mit Entzug der Rechte eines Gesellschaftsbruders oder, wenn es einen Fischer betraf, mit Entzug des Fischereirechtes, und „in noch andrem mehr sachen,“ wahrscheinlich mit Thürmung.

Alles in Alles gerechnet konnte aus diesen Einkünften allein die Gesellschaftskasse nicht reich werden, wenigstens so lange die Vorstadt noch so wenig bevölkert war. Dagegen genossen die darin wohnenden Bürger, wie die der übrigen Vorstädte, das Recht des Weidgangs; die zwei Gesellschaften zur Mägd und zur Krähe hatten gemeinsame Weidgerechtigkeit. Das Gesellschaftsbuch von 1600 enthält die 1564 beschlossene

und 1590 erneuerte Rathszordnung „über Weydtgang und deß Gehrnten vñs Grechtjame.“

Ihre Waidgerechtigkeit erstreckte sich demnach: „unten an Hüningen am St. Niclauß Keyn, dann vff der Rächten Handt Im Ruben, 1 großen plätz gegen Michelfelden, das Holz gegen den Häfinger Bann, ferner zwischen dem Häfinger und Bloger Bann; nach dem Emdt die Herbstweide auf dem Ruben linker Hand (wo die Hüninger eben gereutet und neue Matten angelegt hatten), mit sampt St. Niclauß Keyn, den ganzen Winter bis auf Ostern; ferner dem fulbrunnen zu den Keyn ab, alttem bruch nach, zu der Bruckhen, welche wir (=Basel) erhalten thetten, neben Michelfelder Matten, dem langen Haag nach abhyn vff die Erlach, vnd von der Erlach vff die lynchhe Handt schärwyß, abher byß zum keybenkopf.“

Oberaufsicht über den Waidgang führte der Oberherr (ein Rathsherr oder ein Vorstadtmeister der Gesellschaft zur Mägd oder zur Krähe), dann unter ihm ein Hirtenmeister, von der Krähe und ein Hirtenmeister von der Mägd. Ihr gemeinsamer Hirt trieb in einer Heerde „der loblichen drey Vorstett, alß Spahlen, Nüwe vnd St. Johannß Vorstatt Liebs gehörnt vñ“ zum St. Johanthor aus.

Die Pflichten des Hirten waren folgende:

Er soll gute Sorge zum Vieh haben, dabei wachen, „sie vß keyner gyllen drincken lassen, zu rechter zeit vff die weydt vnd wyder heimbdryben;“ er soll auch einen Knaben halten zur Aushilfe, damit doch das Vieh nie unbewacht sei, den Nachbarn zum Schaden. Er soll sorgen, daß zu rechter Zeit getränkt un in die Ställe getrieben werde; unter dem Thor soll er gute Achtung geben, daß keines („wie etwann beschehen“) „ab der bruckhen hinabfalle,“ und er soll keines neben „dem wyn oder andern wägen“ hinübergehen lassen.

Die Thorwächter sollen, wenn das Vieh aus- oder eingeht, die Wagen heißen still halten, damit dem Vieh kein Schaden widerfahre.

Item der Hirt soll

alle Morgen unter dem Thor das Vieh abzählen, wenn er es hinaustreibt, und ebenso Nachts (wenn er heimkommt), damit er wiſſe, „ob nichts dahynden verphten,“

„auch gang vnd gar nit über dz Bych fluechen oder ſchwören, damit Eß nit in ſchaden komme, und da Er wꝛ verwarloſet, ſoll Erz nach gelegenheit vnd der 3 Herren¹⁾ Erkantnuß verbessern.“

Sonſt iſt ihm erlaubt: „wyltſäng zu ſamblen“ und heim zu tragen, wann er heimfährt, oder er mag es ſonſt holen laſſen, „doch nicht ſchädlichen.“

Dagegen ſoll er den Graben an der Weide in Ehren und ſauber halten und ihn mit einem eiſernen Rechen und einem krummen Meſſer „ſtätigs ſüffern,“ damit kein Rohr darin wachſe und das Waſſer ſeinen Ablauf habe, daß es der Weide keinen Schaden thue, „ſo (der Graben) gar viel zu machen gekoſtet und die Weidgenoffen ſur ankumen.“ Die drei Herren haben Macht, ihm zu erlauben „Rechholderhürſt ab der Weydt abzuhaunen vnd zu wällen zu machen, doch ſollen die ſtuden vß der wurzlen gerhttet werden, damit dz vꝛch nit klauwenwündig vnd hynckend würdett.“

Er ſoll auch Achtung geben, „welchez haupt ryndering“ (ſei) und das bei den Häuſern anzeigen.

„Die Ellend Herberg vnd Gnodenthal halten zu dieſer Herde Jedes 1 wucherſtier vnd 1 äber.“

Der Hirt nimmt alle Samſtage von jedem Haupt ſeine Belohnung ſelbſt ein, und zwar wöchentlich vom Haupt Rindvieh 4 ſ, von einem Schwein 2 ſ.

Biſweilen begnügte man ſich auch mit einer Hirtin: ſo im Jahr 1663; da wurde die alte „hirtenen, Claudina Stollin“ wieder für ein Jahr gedingt; zur Bürgſchaft hinterlegte ſie

¹⁾ Siehe oben.

einen Kapitalbrief von 60 Pfund. „Soll aber noch einen starken Knaben zu Hilfe halten.“

Es ist hier nicht der Ort auf die vielen Schwierigkeiten und Streitigkeiten einzutreten, welche aus der Benützung des Waidganges entstanden. Nur ein Beispiel sei erwähnt aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, namentlich wegen des sonderbaren Abhilfsmittels, das der Rath empfahl:

„Den 7. Mai 1633 ¹⁾ brachten die H. Vorstadtmeister zur Mägdt und Kreygen (bei dem Rathe die) Klage an, wie der Hirt klage, daß er mit seinem Vech nicht sicher auff der weydt seyge, wegen der streiffenden schwedischen soldaten.“

Erkannt: „Den Hirten sollen hölzerne büchsen darauff der Statt Basel zeichen zu mehrerer sicherheit anzuhenthen gegeben werden.“

Neben dem Waidgang bestanden aber noch die Fischwaiden auf dem Rhein, und damit treten wir nun in Zunftrechte, welche hier mit der Vorstadtgesellschaft nicht zwar als solcher, aber doch mit den ihr angehörigen Fischern verbunden sind. Wie ich in der Einleitung bemerkt habe, ist mir der Uebergang der Fischerngesellschaft oder Zunft an die Vorstadtgesellschaft noch nicht klar geworden. Wenigstens liegt hier die Sache anders, als an der Steinen. Dort ist die Webernzunft dem Namen nach die Behörde, welche die Vorstadtpolizei ausübt; hier ist es die Vorstadtgesellschaft, welche über die Rechte der Fischer wacht. In den Gesellschaftsbüchern sind diese Rechte sorgfältig in Abschriften erhalten; Nichtzünftige haben hier das Regiment, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, z. B. 1566 wird zum neuen Irtenmeister gewählt Hans Jakob Ottendorff, der Metzger, 1578 ist einer der Kiejer Friedrich Fechter, Schaffner zu St. Johannis († 1581). 1575 Petrus Perna, der Druckherber, Erhart Herting, der Pfiffer; Franz de Insula, der guottferker; Claus

¹⁾ Rathsprötokoll.

Langhans, der Drummenschlacher zc. Die in Kleinbasel wohnenden Fischer sind auf der Fischernzunft genössig, jedoch werden sie in Kleinbasel ihre Wehrpflicht, Wacht, Dienste in Feuer- und Wassersnoth zc. geleistet haben.

Jedenfalls hatten die Fischer zur Mägd, wie sie oft im Gegensatz zu denen zu Großhüningen heißen, ihre eigene Büchse oder Kasse. Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt darüber: „Dysere Bysher haben 2 Büren-Meister; die sollen die straffen vffheben; darzu haben sy ein Buch, daryn sy es schryben sollen, vnd 1 büren, darin sie dz geltt thun sollen, vnd Järlichen gemeynen vbscheren (wahrscheinlich dabei die Kleinbasler auch) vff die Mischenmittwuchen gute erbare Rechnung und Byfferung zu thun schuldig vnd verbunden sein sollen.“ Eben am Mischenmittwoch war auch die (Zunft-)Wahlzeit der Fischer zur Mägd.

In die Weidgenossenschaft auf dem Rhein gehörten aber damals unter der Oberhoheit des Baslerischen Rathes auch die Fischer zu Großhüningen. Ueber die Rheinrechte, welche diese und die zur Mägd besaßen, sind in dem Gesellschaftsbuch 1600 zwei besonders ausführliche Ordnungen erhalten.

Die Ordnung, das Rheinrecht gemeiner Fischer betreffend, ist älteren Ursprungs, als die im Gesellschaftsbuch von 1600 enthaltene Copie. Sie erstreckte sich abwärts von Basel bis an die Capelle gegen Rheintweiler, aufwärts bis gegen Augst, und unter das Basler Rheinrecht gehörten also Hüningen, Märkt, Istein, Kleinfems bis gegen die genannte Capelle.

Die Ordnung enthält nun im Wesentlichen Folgendes:

An den drei hohen Feiertagen, Weihnacht, Ostern, Pfingsten und den darauf folgenden zwei Feiertagen darf nicht gearbeitet, also nicht „gefahren“ werden; wohl aber ist es gestattet an allen Sonntagen, an allen Marien- und Apostel-Tagen. An jedem Abend, besonders an Samstagen, soll man aufhören zu fahren, wenn die Betglocke geläutet wird, man sei auch, wo man wolle; da soll man heimfahren und

nicht mehr fischen; diese Nacht soll man feiern und den Tag darauf bis Nachts, wo das Glöcklein auf Burg geläutet wird (zwischen 9 und $\frac{1}{2}$ 10 Uhr).¹⁾ Nachher ist das Fischen wieder gestattet.

Wer sich gegen diese Verordnung verstößt, bessert den Herren (in der Stadt) 1 Pfund, den Gesellen (Fischern) in seinem Dorfe 1 Pfund. Wer einen Fischer zur Unzeit fahren sieht und ihn nicht verzeigt, ist zu bestrafen wie der Schuldige. Dazu sind in jedem Dorf zwei Männer (als Richter) gesetzt, „die darüber gewaltig sind und darauff lügen bey geschworenem Eydt;“ dieselben haben die Macht, im Fall der Noth, die Erlaubniß zum Anlanden und Abfahren zu geben. Alle Frohnfasten mußten die zwei aus jedem Dorf in der Stadt erscheinen vor unsere Meister (Zunft? oder Gesellschaft?), um, so jemand etwas verschuldet hätte, darüber zu sitzen und zu richten.

Es folgen nun specielle Vorschriften über die Zeit der Fischweide, besonders über den Lachsfang von Allerheiligen bis Sanct Andrestag (1.—30. November). Da jedoch diese Verordnungen das zünftige Handwerk angehen und demgemäß die Geschichte der Zünfte beschlagen, gehören sie jetzt nicht hieher.

Daselbe Buch berichtet: „Die C. Gesellschaft zwer Mägdt haben zu großen Hüningen Jederzeiten einen Reyhn=Vogt, welchen die Byscher zu großen Hüningen selbst erwöllen, so ein byscher sein muß; denselbigen nimpt der H. Oberuogt unsertwegen in Eydt, dergestaltten, daz Er vnß zur Mägdt, druw vnd holdt sein wölle, alle sachen dunden rhyen (richten, rügen?), so vnß zum halben theil strafffällig, dz selbig trüwlich vnd ohne geuerde vnß Inzue, wie vullgt:

Erstlichen, soll er w3 sich zuträgt, vnserwegen ein Bott versamblen, vnser halben straffen vnd gefell In ein Buch or-

¹⁾ Wahrscheinlich 8— $\frac{1}{2}$ 9 jetziger Uhr.

dentlichen vffschryben, dz geltt in ein Büren thun, vnd alle halb Jar oder geding-zhl, als Johannis vnd vff Wbenächten, erbare Rechnung und Lyfferung thun, vnd welche etwas fellig worden, vnß mit Thauff- vnd Zunamen schryfftlich vnd ohn wehgerlichen zur Mägd (also nicht in die Fischerbüchse) überantworten; entgegen soll man Sme ein Irten zegebende schuldig sein.“

„Zetiger Herr Obervogt Ist zu Grossen Hünigen: Herr Melchior Hornlocher deß Ehrjamen Raths vnserer gn. H. der Statt Basel: Zetiger vnser Keynvogt zu Gr. Hünigen M: Andreß Brun.“

Ebenso sind es die Vorgesetzten der Gesellschaft (und nicht die der Fischer allein), welche anno 1600 die von ihren Vorfahren seit 25 Jahren „schlechtlich in Achtung gehepten“ Rechte wieder zur Geltung zu bringen suchten. Sie nahmen Briefe hinab nach Großhünigen und klagten vor dem Obervogt und der ganzen Gemeinde wegen der seit 25 Jahren ausstehenden Straf gelder, ließen „öffentlich vnder dem Himmel“ ihren Brief verlesen und erhielten in so weit Recht, daß beiderseits die alten Ordnungen anerkannt und gelobt wurde, „künfftig und zu allen Zeitten wz daran geschryben steht, vestiglichen und getrüwlichen zu halten.“ Die Erstanzen der 25 Jahre mußte man aber den Großhünigern schenken. Uebrigens beginnen nun bald und erst recht die Streitigkeiten zwischen den hiesigen Fischern und denen zu Groß- und zu Kleinhünigen.

Hier wäre es nun nicht unpassend, über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft zu reden. An der Hand der jährlich, oder doch im Fall einer Wahl eines neuen Gesellschaftsknechtes, aufgenommenen Inventare des Haushaltes und mit Vergleichung der Rechnungsbücher (die ich übrigens noch nicht zu Gesicht bekommen habe), wäre es nicht so schwer, den Fortschritt im Gedeihen nachzuweisen. Indessen ließe sich das vielleicht eher thun, wenn z. B. Webern Zunftrechnung und Inventare dazu mit vorliegen, oder wenn die

Entwicklung des hiesigen bürgerlichen Lebens in Rücksicht auf Wohlstand, auf öffentliche Vergnügungen, das sich Breitmachen des Zunft- und Gesellschaftsbewußtseins sollte verfolgt werden. Gesagt sei hier nur, daß das Bestreben nach Behaglichkeit des geselligen Lebens, das nicht erst eine Folge der vielen jetzigen Vereine ist, auch zur Mägd sich geltend machte. Eine große Stube nebst anstoßender Kammer, eine kleine Stube und die Küche, das waren die Lokale der Gesellschaft zur Mägd, die wenigen übrigen Gelässer mag der Stubenknecht benützt haben. Vermuthlich genug sah es 1575 in den Gesellschaftsräumen aus. Der Haustrath bestand aus einem vollen und einem leeren Gießfaßkänsterli, einem alten Hasenschast, einem alten unbeschlossenen Trögli, 12 guten und bösen Tischen, 11 guten und bösen Stühlen. Am Besten war noch für Koch- und Trinkgeschirr gesorgt; dagegen 60 hölzerne Teller, 42 schlechte und 72 buchene Löffel, 22 hölzerne Salzbüchsen, 8 hölzerne und noch kein metallener Lichtstock, Tischlachen gut und böse 2, und noch 7 neue; dazu im Ganzen 3 Handtzwischeln. Von Silber oder gar Gold keine Spur.

Dagegen zeigt schon das Jahr 1599 einen Fortschritt: da findet sich im Inventar, wie früher, Ein groß eingefaßt Hirzenhorn, jetzt aber geschmückt mit einem Frauenbildlein und einem Pfeil in der Hand, also dem Gesellschaftswappen; außerdem ein kleines Schärerfahnli, 2 hohe messingene, 3 neue eiserne, verzinnete Lichtstöcke, 2 Duzend zinnene Teller, Geschenk von Vorgesetzten, mit der G. Gesellschaft Wappen.¹⁾ Sogar Silberzeug wird erwähnt: „Der Neue Vorstadtmeister und der neue Hausmeister haben jeder 4 Schlüssel, 2 zu dem Känsterlein in der großen Stube, so man den Thägel nennet, 1 zu dem gemeinen Känsterlein in der kleinen Stube und zu der Büchse 1. Aber die Mägdtladen hat jederzeit der Neue Vorstadtmeister in seinem Hause mit allen Privilegien, Schlüs-

¹⁾ Dem Namen des Hauses entnommen.

jeln und Rechnungen; item die Trummen mit 2 Schlegeln, das Gehr Fähnlein und der Gesellschaft Silbergeschirr mit sammt der Büxen."

Zwei Hauptanschaffungen waren erst das Jahr vorher durch freiwillige Beiträge zu Stande gekommen, die eine für Anlässe der Freude, die andere für Leidfälle: eine Fahne und ein Sargtuch. Ein groß raffatin Fehnli, roth, blau und weiß, mit einem Freitwli, so ein psyl in der Handt hat, item der Ehren Gesellschaft Wapen so gemolt ist vnd an der Stangen 1 ganz sylberer vergülter Sphyz ist. Das ist der „Ehrenfahnen“ der Gesellschaft, nicht wie das Gehr Fähnlein für Feindes-, Wassers- und Feuerstoth, sondern einzig für Gesellschaftsfestlichkeiten bestimmt. Die Gesellschaftsbrüder müssen eine kindliche Freude an diesem neuen Möbel gehabt haben; denn das Gesellschaftsbuch 1600 enthält anno 1598 „zum Langwürigen gedechtnuß“ ein Verzeichniß der Namen derer, welche an den Fahnen und an das „Bortuch“ gesteuert haben und wieviel jeder, darunter 31 Ellen Taffet. (!) Dann fährt es fort: „Mitt dyserem fahnen ist man am Eichenmittwuchen (also am Tage des Zunftessens der Fischer) Jun beyden Stetten umbgezogen, haben bey 300 Burger gehabt und bey 40 pferden, durchvß wollgebuckte Mann vnd pferdt, alß wann sy ein Fürsten empfangen hetten sollen, ist aber zu Eheren vnserer Gm. Herren allß billich geschehen; die Meyßigen hatten auch ein fahnen vnd ein rittmeister, dz fueßvolckh 2 fahnen, der Capitain dyßes volckhs war, so Ihr spherer gewesen, Johann Wernher Gebhart,¹⁾ Zegiger Altvorstattmeister. Zu dyserem umbzug hatten wir zur Mägdt ein Stattlich Fäst, waren 18 dyßch wolbesetzt, waren vil zu gast, sunderlich die Sphylüth; hatt ein Ehren Gesellschaft woll etwz kost, Ist aber (Gott Lob) wol abgegangen; der wölle vnß fürbaß gn(ädig) vor allem Uebel bewahren. Amen.“

¹⁾ Eben der, welcher als Vorstadtmeister 1600 das Gesellschaftsbuch stiftete und nachtrug und selbst dieses aufzeichnete.

Mit der Fahne war aus freiwilligen Beiträgen auch ein neues Sargtuch, ein „Borthuch“, zum Bedecken der Todtenbahre, angeschafft worden. Kirchliche Bedürfnisse hatten ja neben andern ursprünglich all diese Bruderschaften vereinigt. In diese Zeit hinab hatte sich bei uns nur die Begräbnispflicht erhalten. „Das Borthuch soll man (so ist die Vorschrift) Jedem Gesellschaftsgenosß zu seiner begrebnuß, (so manß begert) nit versagen.... So ein gesellschaftsbruder stirbt, soll der neue Vorstadtmeister ein gemeines Bott versammeln lassen, und also Jederzeit die Gesellschaftsbrüder ehrlich zur Erde bestatten helfen, vnd Gesellschaftsbrüder ordnen, so die Leycht tragen sollen vnd das Grab machen.“

Spätere Inventarien lassen das Fortschreiten des Wohlstandes der Gesellschaft verfolgen, trotz allen Bedrohungen durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges. 1639 erscheint beim Silbergeschirr ein großer silberner Becher sammt Deckel 68¹/₄ Loth schwer, 10 gewöhnliche silberne Becher und dazu eine „vergülte Jungfraw wigt 13 Loth.“ Sie hatten an diesem Silbergeschirr nicht genug, sondern beschloffen den 3. Juli 1661 als Erneuerung einer schon bei vielen Jahren her gefassten Erkenntniß, (daß ein neuer Mitmeister schuldig sei, einer G. Gesellschaft zur Mägd zur Dankbarkeit¹⁾ einen silbernen Becher per 8 Loth zu verehren), in Betracht, „daß diese Erkenntnuß in ganzen Abgang kommen vnd niemalen mehr beobachtet worden, einhellig: daß zur Vfnung einer G. Gesellschaft“

ein neuerwählter Mitmeister 4 Loth Silber, und so er hernach zum Hausmeister erwählt werden sollte, noch 4 Loth, und wenn er nachher zum Vorstadtmeister erwählt werden sollte, wieder 4 Loth schenken sollte,

¹⁾ An der Spitze des Staates standen damals 4 Häupter, 60 Kleineräthe, 180 Sechser und 6 Gesellschaftsmeister aus der mindern Stadt.

ferner, daß, wenn einer aus der Gemeinde zum Hausmeister oder Vorstadtmeister sollte gewählt werden, er im ersten Fall 8 Loth, im zweiten 12 Loth „zu seinem rühmlichen Angedenken“ einer G. Gesellschaft zu verehren schuldig sein solle.

Dabei wurde bestimmt, daß für ein Loth ein halber Reichsthaler Geld dürfe bezahlt werden. „was aber zur erkauung silbergeschirrs“ solle angewandt werden.

Oben verlangte Becher sind sogenannte Sechserbecher und wir hätten also hier wieder die Vorstadtmeister als Vertreter der Fischerzunft.

Durch solche obligatorische Geschenke wuchs nun das Gesellschaftsvermögen, so daß im Jahr 1713 451 Loth Silbergeschirr konnten verkauft werden; der Erlös, 532 $\frac{1}{4}$ Pfund, wurden zu 5 % an Zins gelegt.

Schließlich tritt an uns zur Beantwortung eine Frage: Wie verhält es sich denn mit der St. Johannis-Jungfrau, die wir vor Jahren noch als lebendes Abzeichen der Vorstadtgesellschaft an festlichen Tagen durch die Straßen fahren sahen? Die Sage gieng damals, das stelle die Magd vor, welche in der Neujahrnacht 1308 zum Ueberfall der Burg Rospberg half? Leider muß ich gestehen, daß ich weder in Gesellschaftsbüchern noch in den Inventaren irgend eine Spur davon gefunden habe. Das angebliche beträchtliche Alter dieses Aufzugs oder Umzugs ist eben eine Fabel. Was mir von den festlichen Umzügen der St. Johanner bekannt ist, mag bei einem andern Anlaß seine Stelle finden. Die St. Johannis-Jungfrau aber ist nur die Personification des allerdings sehr alten Namens des Gesellschaftshauses.
